

Niedersächsisches Landesamt für
Besoldung und Versorgung
30149 Hannover

Einrichtungen gem.
MWK-Verteiler
Nrn. 1-20

nachrichtlich:
Nrn. 22 und 23



Herrn Korb,
Hilf-Prät. z.N.
ab 4.11.03/W

Bearbeitet von
Herrn Storch

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
25.3- 71 052/1 /45

Durchwahl (0511) 120-
2464

Hannover
29.10.2003

Versorgungsrechtliche Probleme beim Wechsel in Ämter der BesO W

Aus gegebener Veranlassung weise ich Sie im Einvernehmen mit MF auf folgendes hin:

Beim Wechsel einer Beamtin oder eines Beamten von einem Amt der BesO C in ein Amt der BesO W kann der Fall eintreten, dass die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des neuen Amtes zunächst geringer sind als die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des früheren Amtes der BesO C, da die ggf. gewährten Leistungsbezüge nicht sofort ruhegehaltfähig sind (§ 33 Abs. 3 BBesG). Ein derartiger Fall kann eintreten:

- beim Wechsel in ein neues Amt auf Antrag (§ 77 Abs. 2 Satz 2 BBesG)
- aus Anlass der Berufung, bei der erstmals ein Amt der BesO W übertragen wird.

In diesen Fällen findet § 5 Abs. 5 BeamtVG Anwendung. Nach dem Urteil des BVerwG vom 28.7.1979 (ZBR 1980, 64) soll diese Regelung "bei einer auch im dienstlichen Interesse

RdErI zu 5Abs.5 BeamtVG.doc

erfolgten Versetzung in ein Amt mit geringeren Dienstbezügen den versorgungsrechtlichen Besitzstand des Beamten wahren, wobei Voraussetzung ist, dass das frühere höhere Dienst Einkommen an sich ruhegehaltfähig war". Diese Vorschrift ist daher wie folgt zu lesen:

*(5) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren **ruhegehaltfähigen** Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens drei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren **ruhegehaltfähigen** Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.*

Es besteht daher in den genannten Fällen kein Versorgungsrisiko, weil während der Übergangszeit, in der die Leistungsbezüge der W-Besoldung nicht ruhegehaltfähig sind, § 5 Abs. 5 BeamtVG beim unvorhergesehenen Eintritt des Versorgungsfalles anzuwenden ist.

Gem. § 38 Abs. 3 S.2 NHG ergeben sich die Rechte und Pflichten der beamteten Präsidentinnen und Präsidenten (und gem. § 39 S.3 NHG auch der beamteten Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten) aus den für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit geltenden Bestimmungen. Danach findet § 5 Abs. 5 BeamtVG auch für die Fälle Anwendung, in denen ein Bewerber aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in ein Hochschulleitungsamt im Beamtenverhältnis auf Zeit wechselt.

Im Auftrage

gez.

Storch



Beglaubigt:

Hofmann

Kanzlei-Angestellte